

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d14ab502-ca72-3675-808b-822fcc3f318e>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1794 BGB - Haftung des Vormunds

(1) ¹Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. ²Dies gilt nicht, wenn der Vormund die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ³Im Übrigen gilt [§ 1826](#) entsprechend.

(2) Ist der Mündel zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds, der die Vormundschaft ehrenamtlich führt, aufgenommen, gilt [§ 1664](#) entsprechend.

